

(4) Lieferverträge über Ölsaaten (Raps, Rübsen, Mohn, Leinsamen, Senf, Leindotter, Hanf, Sonnenblumenkerne, Sojabohnen, Kopra u. a.) sind abzuschließen:

- a) bei Lieferungen von getrockneten Ölsaaten zwischen Liefer-VEAB und Verarbeitungsbetrieben oder anderen Bedarfsträgern,
- b) bei Lieferungen von ungetrockneten Ölsaaten zwischen Liefer-VEAB und Verarbeitungsbetrieben oder anderen Bedarfsträgern, wenn diese über Trocknungsanlagen verfügen oder eine Trocknung nicht erforderlich ist,
- c) bei Lieferungen von ungetrockneten Ölsaaten zwischen Liefer-VEAB und Empfangs- oder Trocknungs-VEAB, wenn die Voraussetzungen gemäß Buchst. b nicht gegeben sind.

#### § 4

##### Importlieferungen

Importlieferungen von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten sind zwischen dem Volkseigenen Empfangs- und Absatzbetrieb für Importe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB-I) und den Empfangs-VEAB vertraglich zu binden, sofern keine andere Regelung getroffen wurde. Die Lieferfristen werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (nachstehend „Staatssekretariat“ genannt) gesondert geregelt.

#### § 5

##### Vereinbarung über Quartals- und Monatsmengen

(1) Die Verträge sind zwischen Lieferer und Besteller schriftlich unter Anwendung des Mustervertrages (siehe Anlage 1) jeweils für ein Quartal und unter Vereinbarung von Monatsmengen abzuschließen. Die Großhandelsorgane können bei Speisehülsenfrüchten die Festlegung von Dekadenmengen fordern, soweit die Vertragserfüllung planmäßig aus Beständen des Inlandaufkommens möglich ist. Die gleiche Forderung können auch die sozialistischen Betriebe der öl- und Margarineindustrie hinsichtlich der Lieferung von Ölsaaten aus dem Inlandaufkommen stellen.

(2) Die in den Lieferverträgen vereinbarten Monatsmengen können um 5 % innerhalb des Quartals über- oder unterschritten werden; bis zum Ablauf eines Quartals ist die Quartalsmenge in vollem Umfange unter Berücksichtigung der Auslastung der Transportmittel zu liefern. Für Lieferungen aus Importen gilt die gesonderte Regelung des Staatssekretariats.

#### § 6

##### Abnahmeverpflichtung der getreideverarbeitenden Betriebe

(1) Die getreideverarbeitenden Betriebe sind verpflichtet, den Produktionsbedarf für einen Monat im voraus von den VEAB abzunehmen und innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist zu bezahlen, soweit nicht die im Abs. 2 vorgesehene Vereinbarung getroffen wurde.

(2) An Stelle der Abnahme kann zwischen den im Abs. 1 genannten Bestellern und den VEAB eine 30tägige lagergeldfreie Einlagerung des monatlichen Produktionsbedarfes beim Besteller vereinbart werden. In diesen Fällen ist der Besteller nur zur Bezahlung der Mengen entsprechend den bisher geplanten Umlaufmitteln verpflichtet.

#### § 7

##### Verfahren beim Abschluß der Verträge

(1) Die Empfangs-VVEAB hat innerhalb einer Woche nach Erhalt der vom Staatssekretariat festgelegten staatlichen Aufgaben der Liefer-VVEAB die Namen der Empfangs-VEAB aufzugeben. Binnen weiterer 5 Tage hat die Liefer-WEAB der Empfangs-VVEAB eine Aufstellung zu übergeben, in der die Liefer-VEAB ihres Bereiches und die entsprechenden Empfangs-VEAB angeführt sind.

(2) Sofern die Voraussetzungen des § 3 Absätze 2 und 3 Buchst. a sowie Abs. 4 Buchstaben a und b erfüllt sind, treten an Stelle der Empfangs-VEAB die dort bezeichneten Besteller.

(3) Der Besteller (VEAB) ist verpflichtet, dem Lieferer (VEAB) das Vertragsangebot binnen einer Woche nach Erhalt der staatlichen Aufgaben von der VVEAB zu unterbreiten und den Vertrag binnen weiterer 2 Wochen abzuschließen; sofern an Bedarfsträger geliefert wird, ist das Vertragsangebot vom Lieferer (VEAB) zu unterbreiten.

(4) Bei Importlieferungen hat die Empfangs-VVEAB dem VEAB-I binnen einer Woche nach Erhalt der Lieferaufgabe die Empfangs-VEAB zu benennen. Der VEAB-I hat binnen weiterer 10 Tage dem Besteller das Vertragsangebot zu unterbreiten, der sich dazu so rechtzeitig zu erklären hat, daß der Vertrag binnen einer weiteren Woche abgeschlossen wird.

#### § 8

##### Qualitätsbestimmungen

Der Festlegung der Güte (Qualität) sind die entsprechenden Qualitätsbestimmungen der geltenden Preisordnung zugrunde zu legen, solange nicht die entsprechenden Standards (TGL) als rechtsverbindlich erklärt wurden. In den Verträgen kann die Qualität der Lieferung durch die Aufnahme der Bedingung „auf Besichtigung mit Musternahme“ oder „nach Muster“ vereinbart werden. Wird der Kauf „nach Muster“ vereinbart, so ist dem Besteller ein Ausfallmuster der zu liefernden Partie zu übergeben. Der Aufbewahrungsort dieser Muster ist zu vereinbaren. Das Muster ist 6 Monate aufzubewahren.

#### § 9

##### Qualitätsbestimmungen bei Importlieferungen

Bei Lieferungen aus Importen gelten für die Besteller einschließlich der Verarbeitungsbetriebe und sonstigen Bedarfsträger die in den Einfuhrbestellungen zwischen dem VEAB-I und dem DIA-Nahrung vereinbarten Qualitäten. Die Lieferungen sind nach den geltenden inländischen Preis- und Qualitätsbedingungen abzurechnen.

#### § 10

##### Wassergehalt des Getreides bei Transporten

(1) Beim Transport von Getreide, der länger als 24 Stunden dauert, darf der Wassergehalt beim Kahntransport 15 % und beim Eisenbahntransport 16 %, gemessen zum Zeitpunkt der Verladung des Getreides, nicht übersteigen. Eine Lieferung mit höherem Wassergehalt ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern zulässig.

(2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht für Importlieferungen. Der zulässige Prozentsatz des Wassergehaltes des Getreides bei Transporten aus dem Import wird vom Staatssekretariat gesondert festgelegt.